

Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.bl.ch
www.zunzgen.ch

EINLADUNG

Einwohnergemeindeversammlung vom Mittwoch, 26. Juni 2013

02/2013

Ort: Gemeindesaal, Gemeindezentrum, Alte Landstrasse 5

Zeit: 20.00 Uhr

1. **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. März 2013**
2. **Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2012 der Einwohnergemeinde**
 - 2.1 Präsentation der Rechnung 2012 durch den Gemeinderat
 - 2.2 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Rechnung 2012
 - 2.3 Beschlussfassung
3. **Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Geschäftsführung 2012 des Gemeinderats**
4. **Beratung und Beschlussfassung „Quartierplan Mühlematten Süd“**
5. **Beratung und Beschlussfassung Baukredit Sanierung und Ausbau Kindergarten Steinen**
6. **Nachwahl zweier Mitglieder in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016**
7. **Verschiedenes**

Zunzgen, im Juni 2013

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsident	Gemeindevorwalter
Michael Kunz	Cristiano Santoro

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. März 2013

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) vom 21. März 2013 wurde den Abonnenten, dem Gemeinderat sowie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zugestellt. Ausserdem kann es auf der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden eingesehen werden.

Das Protokoll kann gegen eine jährliche Gebühr von CHF 15.00 abonniert werden. Die Gemeindeverwaltung erteilt Ihnen gerne Auskunft.

Antrag Der Gemeinderat beantragt das Protokoll der EGV vom 21. März 2013 zu genehmigen.

2. 2.1/2.3 Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2012 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2012 der Einwohnergemeinde Zunzgen weist bei einem Aufwand von CHF 10'374'881.19 und einem Ertrag von CHF 10'411'103.36 einen Überschuss von CHF 36'222.17 aus.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2012 CHF 4'022'236.44.

Weitere Details zur Jahresrechnung entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2012, im hinteren Teil dieser Broschüre.

Antrag Der Gemeinderat beantragt die Jahresrechnung 2012 der Einwohnergemeinde zu genehmigen und den Überschuss in Höhe von CHF 36'222.17 dem Eigenkapital zuzuführen.

2. 2.2 Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Rechnung 2012

Den Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Rechnung 2012 finden Sie zur Kenntnisnahme im hinteren Teil dieser Broschüre.

Der Gemeinderat hat den Bericht am 7. Juni erhalten und wird ihn anlässlich der Gemeindeversammlung kommentieren und dazu Stellung nehmen.

3. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Geschäftsführung 2012 des Gemeinderats

Den Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Geschäftsführung 2012 finden Sie ebenfalls zur Kenntnisnahme im hinteren Teil dieser Broschüre.

Der Gemeinderat hat den Bericht am 7. Juni erhalten und wird ihn anlässlich der Gemeindeversammlung kommentieren und dazu Stellung nehmen.

4. Beratung und Beschlussfassung „Quartierplan Mühlematten Süd“

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die überarbeiteten Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten Süd" zur Beschlussfassung.

Ausgangslage und Inhalte der Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten Süd"

Das Areal der Quartierplanung "Mühlematten Süd" umfasst die Parzelle Nr. 1338 mit einer Fläche von insgesamt 14'180 m². Auf dem Quartierplan-Areal befinden sich heute die ungenutzten Industrie- und Gewerbebauten der Bemag Objekteinrichtungen AG. Über das gesamte Areal des ehemaligen Betriebs- und Produktionsstandortes der Bemag sind im Jahre 2006 die Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten" erlassen worden. Diese sahen im südlichen Bereich des Areals, d.h. auf der Parzelle Nr. 1338 unter anderem die Errichtung eines Gewerbebaus vor, welcher der Optimierung der Betriebsabläufe und der Erhaltung der vorhandenen Arbeitsplätze der Bemag Objekteinrichtungen AG dienen sollte. Durch die Aufgabe des Firmenstandortes der Bemag in Zunzgen erscheint die Erstellung eines Gewerbebaus jedoch nicht mehr sinnvoll.

Die Eigentümerschaft (Bemag) sowie die Kaufrechtsnehmerin (Implenia Development AG) des Areals beabsichtigen eine Bebauung des Areals in naher Zukunft. An Stelle des Gewerbebaus ist dabei die Erstellung von Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Damit geht gleichzeitig eine Qualitätssteigerung des Wohnquartiers einher. Die bauliche Umsetzung des Überbauungskonzeptes soll in drei Etappen erfolgen.

Die mit dem Wegfall der gewerblichen Nutzung verbundene Nutzungsänderung ist jedoch nicht mit den bestehenden Quartierplan-Vorschriften vereinbar. Für den südlichen Teil des Areals wurden neue Quartierplan-Vorschriften erarbeitet. Mit einer Neufassung der Quartierplan-Vorschriften kann somit eine verständliche, vollständige und klare Anpassung der planungsrechtlichen Instrumente vorgenommen werden.

Für den nördlichen Teil des Areals gelten weiterhin die rechtskräftigen Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten" aus dem Jahr 2006. Aufgrund des Wegfalls des Gewerbebaus bzw. der gewerblichen Nutzung wird jedoch ein Nachführungsreglement erstellt, aus welchem alle Inhalte gestrichen werden, in welchen Bestimmungen zur ursprünglich geplanten gewerblichen Nutzung festgeschrieben waren.

Kantonale Vorprüfung und öffentliches Mitwirkungsverfahren

Die Planungsinstrumente sind dem Kanton zur Prüfung eingereicht worden. Mit der kantonalen Vorprüfung wurden die Planungsinstrumente auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Der entsprechende Bericht mit Forderungskatalog wurde der Gemeinde am 15. April 2013 zugestellt. Nach Beratung mit dem Gemeinderat, dem Kanton und der Kaufrechtnehmerschaft sind die Forderungen von kantonalen Seite entsprechend in die Planungsinstrumente eingeflossen. Die entsprechenden Stellungnahmen des Gemeinderates gehen aus Anhang 8 des Begleitberichtes hervor.

Die Bevölkerung wurde zur Eröffnung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens, anlässlich einer Informationsveranstaltung am 07. März 2013 über die konkreten Inhalte der neuen Quartierplan-Vorschriften informiert. Die Aufforderung zur Mitwirkung im Rahmen des ordentlichen Verfahrens wurde durch die EinwohnerInnen aktiv genutzt. Insgesamt wurden zwei Mitwirkungseingaben im Gemeinderat behandelt. Die entsprechenden Stellungnahmen des Gemeinderates können der Ziffer 13.2 des Begleitberichtes entnommen werden.

In den vorliegenden, von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Unterlagen sind die Beschlüsse des Gemeinderates, welche aus der kantonalen Vorprüfung sowie der öffentlichen Mitwirkung resultieren, vollständig berücksichtigt.

Beschlüsse und rechtliche Wirkung

Die Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten Süd" unterliegen als Gesamtes der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung. Die Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten" aus dem Jahr 2006 werden somit für die Parzelle Nr. 1338 aufgehoben.

Für den nördlichen Bereich des ehemaligen Bemag-Areals gelten weiterhin die Quartierplan-Vorschriften "Mühlematten" aus dem Jahr 2006. Aufgrund des Wegfalls der gewerblichen Nutzung bzw. des Gewerbebaus wurde das Quartierplan-Reglement entsprechend angepasst. Diese Anpassungen sind als Nachführung zu betrachten. Somit unterliegen lediglich die Anpassungen gegenüber dem bisherigen Quartierplan-Reglement der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Einsicht der Unterlagen

Ab Freitag, 14. Juni 2013 liegen die Planungsunterlagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig werden die Planungsunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet.

Antrag Der Gemeinderat beantragt dem Quartierplan Mühlematten Süd mit dem entsprechenden Reglement sowie den Anpassungen im Reglement Mühlematten aus dem Jahr 2006 zuzustimmen.

5. Beratung und Beschlussfassung Baukredit Sanierung und Ausbau Kindergarten Steinen

An der letzten Gemeindeversammlung wurde ein Projektierungskredit für die Sanierung und den Ausbau Kindergarten Steinen beschlossen. Dem Gemeinderat lag damals eine Kostenschätzung aus den Projektstudien von Fr 478'000.- vor. Diese Kostenschätzung schien dem Gemeinderat etwas hoch, weshalb er, um genauere Kosten für den nötigen Baukredit zu erhalten, einen Planungskredit von Fr. 20'000.- beantragte. In der Zwischenzeit ist die Planung soweit fortgeschritten, dass wir für alle grösseren Arbeitsgattungen verbindliche Offerten haben. Dabei stellte sich heraus, dass bei einem Altbau mit einer Erweiterung auch erhebliche Erneuerungen an der bestehenden Bausubstanz anstehen. So muss die Elektroinstallation komplett erneuert werden. Auch die bestehende Heizanlage muss bei einer Sanierung revidiert werden. Die Sanitäranlagen haben wir bereits mit dem Vorprojekt mit einbezogen. Der Kostenvoranschlag für die Sanierung und Erweiterung des Kindergartens Steinen beträgt neu Fr 533'500.-

Wir hoffen natürlich nach wie vor, dass wir durch die Erhöhung der Kinderzahl im sanierten Kindergarten den provisorischen Kindergarten im Südtrakt vom Schulhaus Bündten 2- 3 Jahre weniger lang betreiben müssen, was pro Jahr ca. Fr. 100'000.- Minderausgaben ausmacht.

Wie bereits im März erwähnt würde eine einfache Erweiterung um einen Raum von 20m² Grösse ohne Sanierung der bestehenden Liegenschaft über Fr. 200'000.- kosten. Für den Deutsch als Zweitsprache-Kurs und für die Vorschulheilpädagogik brauchen wir im Steinenkindergarten aber einen zusätzlichen Raum.

Deshalb beantragt der Gemeinderat trotz den hohen Baukosten dem Baukredit von Fr. 530'000.- zuzustimmen. Enthalten ist hier der bereits bewilligte Planungskredit von Fr. 20'000.- sowie Einsparungswillen von Fr. 3'500.- gegenüber dem Kostenvoranschlag.

Wir erhalten am Steinenweg einen neuen, modernen, für die zukünftigen Aufgaben gerüsteten Kindergarten, der auch mit dem im Budget 2013 bereits vorgesehenen Internetanschluss ausgestattet sein wird.

Antrag Der Gemeinderat beantragt dem Baukredit für die Sanierung und den Ausbau des Kindergartens am Steinenweg in der Höhe von Fr. 530'000.- zuzustimmen.

6. Nachwahl zweier Mitglieder in die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode bis 2016

Gestützt auf § 2 der Gemeindeordnung Zunzgen besteht die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aus 5 Personen.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 wurde die periodische Neuwahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission durchgeführt. Besetzt werden konnten jedoch nur drei Sitze. Nach wie vor sind zwei Sitze vakant. Bisher stellten sich keine weiteren Personen zur Verfügung.

Wählbar sind alle in Zunzgen stimm- und wahlberechtigten Personen. Wahlorgan ist gemäss § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung.

7. Verschiedenes

Erläuterungen

Rechnung 2012



Kurz und bündig

Die Jahresrechnung 2012 weist einen Überschuss von CHF 36'222.17 aus.

Dieses erfreuliche Resultat kommt trotz einer passiven Rechnungsabgrenzung für die Kürzung des Finanzausgleiches 2013 von CHF 250'000, sowie zusätzlichen ausserordentlichen Abschreibungen in der Höhe von rund CHF 123'000 zustande.

Vorbericht Rechnung 2012

Die Jahresrechnung 2012 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von **CHF 36'222.17** ab.

Der ausgewiesene Ertragsüberschuss von CHF 36'222.17 wird dem Eigenkapital zugeführt. Das Eigenkapital beträgt somit per 31.12.2012 **CHF 4'022'236.44**.

Die Laufende Rechnung weist für 2012 bei einem Aufwand von CHF 10'374'881.19 und einem Ertrag von CHF 10'411'103.36 einen **Ertragsüberschuss von CHF 36'222.17** aus.

Die Grundlage dazu bildet ein Gemeindesteuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen von 55% der Staatssteuer.

Nachfolgend erhalten Sie einen Ergebnis-Vergleich nach Funktionen:

Die Jahresrechnung im Überblick

	Rechnung 2012		Budget 2012		Abweichung Budget (besser / schlechter Budget)
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF	
Allgemeine Verwaltung	1'355'593.25	336'788.91	1'452'550	338'500	95'245.66
Öffentliche Sicherheit	336'196.66	203'558.16	227'000	78'700	15'661.50
Bildung	2'300'801.11	10'100.00	2'314'900	10'300	13'898.89
Kultur und Freizeit	315'678.90	749.00	242'350	-	-72'579.90
Gesundheit	605'905.80	133'999.45	626'750	158'000	-3'156.35
Soziale Wohlfahrt	1'112'476.80	415'172.29	970'750	224'000	49'445.49
Verkehr	1'148'022.76	341'580.50	1'199'700	245'800	147'457.74
Umwelt- und Raumplanung	2'488'442.05	2'347'218.75	1'177'100	1'003'250	32'626.70
Volkswirtschaft	34'780.25	13'158.00	36'350	13'100	1'627.75
Finanzen und Steuern	676'983.61	6'608'778.30	436'650	6'269'900	98'544.69
Saldo	10'374'881.19	10'411'103.36	8'684'100	8'341'550	378'772.17
Aufwandüberschuss				342'550	
Ertragüberschuss	36'222.17				
Total	10'411'103.36	10'411'103.36	8'684'100	8'684'100	

Spezialfinanzierung

Die Finanzierung von besonders bezeichneten öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die allgemeinen Steuern finanziert werden, gilt als Spezialfinanzierung. Die Laufende Rechnung einer Spezialfinanzierung hat ausgeglichen abzuschliessen, d. h. Aufwand und Ertrag sind gleich hoch. Der Ausgleich der Rechnung ist über Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierung vorzunehmen. Die Zahlen der Spezialfinanzierungen präsentieren sich wie folgt:

700 Wasserversorgung <i>Einlage in Spezialfinanzierung (+)</i>	CHF	7'059.26
710 Abwasserbeseitigung <i>Einlage in Spezialfinanzierung (+)</i>	CHF	1'393'126.90
720 Abfallbeseitigung <i>Einlage in Spezialfinanzierung (+)</i>	CHF	9'114.45

Abschreibungen

Die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind mit rund CHF 725'900 verbucht. Zusätzliche Abschreibungen wurden in Höhe von rund CHF 264'900 vorgenommen. In den zusätzlichen Abschreibungen sind jedoch noch rund CHF 142'000 enthalten, enthalten die indirekt mit der Entnahme des Zivilschutzbauten-Fonds im Zusammenhang stehen.

Mit den Abschreibungen soll einerseits eine angemessene Selbstfinanzierung sichergestellt und andererseits der Entwertung des Verwaltungsvermögens entgegen gewirkt. Nur durch genügend hohe Abschreibungen ist eine Gemeinde in der Lage, ihre künftigen Investitionen angemessen selber zu finanzieren, ohne eine übermässige Verschuldung in Kauf nehmen zu müssen.

Die gesetzliche Mindestabschreibung beträgt 10% des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens per 1. Januar des Rechnungsjahres (für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt sinngemäss der Satz von 8%).

Aufwand nach Arten

30 Personalaufwand CHF 2'420'073.90
CHF 2'556'700

Der Personalaufwand liegt um rund CHF 136'600 unter dem budgetierten Betrag. Minderaufwendungen sind u.a. beim Verwaltungs- und Betriebspersonal, bei den Sozialversicherungsbeiträgen, bei den Rentenleistungen sowie beim übrigen Personalaufwand zu verzeichnen.

31 Sachaufwand CHF 2'129'315.36
CHF 2'254'750

Der Sachaufwand liegt um rund CHF 125'400 unter dem Budgetwert. Hier fallen deutliche Minderaufwendungen beim baulichen bzw. übrigen Unterhalt sowie bei den Dienstleistungen/Honoraren positiv ins Gewicht.

32 Passivzinsen CHF 91'465.42
CHF 105'000

Bei den Passivzinsen liegt das Ergebnis aufgrund nicht beanspruchter kurzfristiger Fremdmittel um rund CHF 13'500 unter dem budgetierten Aufwand.

33 Abschreibungen CHF 1'270'011.70
CHF 760'900

Bei den Abschreibungen liegt der Aufwand um rund CHF 509'100 über dem Budget. Gründe für die Abweichung sind einerseits die Ausbuchung des Steuerertrages im Zusammenhang mit der Korrektur des Finanzausgleichs 2013 von CHF 250'000 (vgl. Bemerkungen zu 40).

Andererseits konnten dank gutem Ergebnis zusätzliche Abschreibungen im Umfang von rund CHF 264'900 vorgenommen werden. In diesen CHF 264'900 sind jedoch noch rund CHF 142'000 enthalten die indirekt mit der Entnahme des Zivilschutzbauten-Fonds im Zusammenhang stehen.

35 Entschädigungen an Gemeinwesen CHF 886'726.60
CHF 933'900

Die Entschädigungen an Gemeinwesen liegen unter den Budgetzahlen. Diese Aufwendungen sind mehrheitlich fremdbestimmt und können kaum beeinflusst werden.

36 Eigene Beiträge CHF 1'636'865.45
CHF 1'621'150

Auch die Position Eigene Beiträge kann wenig beeinflusst werden. Hier werden beispielsweise die Beiträge an die Spitex aber auch Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz verbucht. Der Aufwand liegt knapp über den Budgetwerten.

38 Einlagen in Sonderfinanzierungen

CHF 1'412'200.61
CHF 15'100

Unter Einlagen in Sonderfinanzierungen sind die Einlagen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung sowie die Einlage in den Schutzraumbauten-Fonds zu finden.

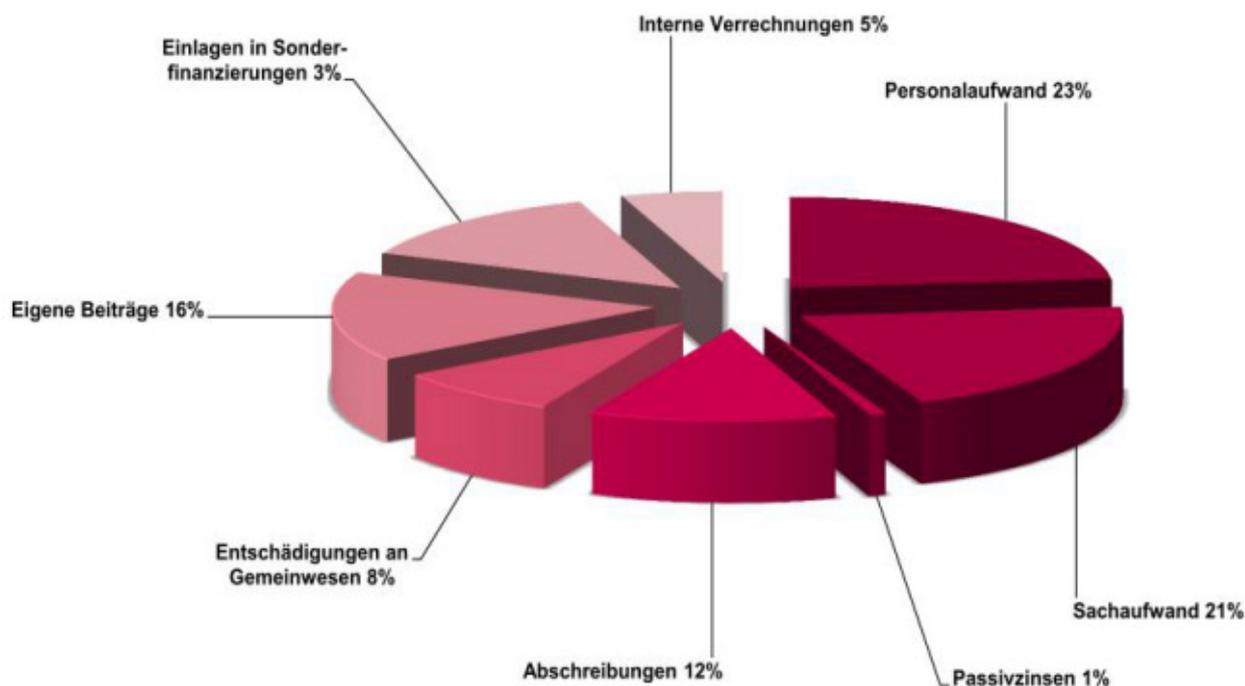
Die grosse Abweichung lässt sich durch die Auflösung der Vorfinanzierung in der Abwasserbeseitigung begründen.

39 Interne Verrechnungen

CHF 528'222.15
CHF 436'600

Interne Verrechnungen (39/49) von Personal-, Sachaufwendungen und Zinsen werden in der Rechnung aufgrund eines neuen Rapportierungssystems (Werkhof) abgerechnet. Die definitive Abrechnung erfolgt neu mit Stundenrapporten mit einheitlichem Stundenansatz. Da sich Aufwand und Ertrag ausgleichen, haben diese Positionen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis

Schematische Darstellung der Aufwandpositionen:



Ertrag nach Arten

40 Steuereinnahmen	CHF	3'585'672.36
	CHF	3'300'000

Bei den Steuereinnahmen ist ein Mehrertrag von rund CHF 285'600 zu verzeichnen. Jedoch muss relativiert werden, dass in diesem Ergebnis eine Steuerkorrektur von CHF 250'000 enthalten ist.

Die Korrektur erfolgte in Absprache mit dem Statistischen Amt, um den Fall des Treuhänders B. definitiv zu bereinigen. Dieser hatte, um seine Veruntreuungen zu vertuschen, den Steuerertrag um CHF 300'000 zu tief verbucht, was im Folgejahr zu einem entsprechend höheren Finanzausgleich führte. Der Kanton forderte den zu viel erhaltenen Finanzausgleich zurück. Der GR einigte sich mit dem Kanton auf einen Pauschalbetrag von CHF 250'000. Dieser Betrag wurde für das Jahr 2012 als Steuerertrag verbucht, was für das Jahr 2013 einen entsprechend tieferen Finanzausgleich zur Folge hat. Dem tieferen Finanzausgleich wurde mit einer Rückstellung von CHF 250'000 Rechnung getragen. Damit sind die „Spätfolgen“ aus dem Fall des ungetreuen Treuhänders definitiv bereinigt.

Bei den juristischen Personen ist der Trend sehr erfreulich, konnte doch in dieser Rubrik ein Mehrertrag von CHF 75'300 ausgewiesen werden.

41 Regalien und Konzessionen	CHF	13'158.00
	CHF	13'100

Die Erträge von den Regalien und Konzessionen liegen im Rahmen des Budgets.

42 Vermögenserträge	CHF	395'390.29
	CHF	394'000

Die Vermögenserträge konnten aufgrund geringerer Verzugszinseinnahmen knapp nicht erreicht werden.

43 Entgelte	CHF	1'191'412.50
	CHF	983'650

Bei den Entgelten konnten die Budgeterwartungen um rund CHF 207'800 übertroffen werden. Insbesondere die Positionen „Benützungsgebühren“ und „Rückerstattungen“ weisen deutlich höhere Erträge auf. In diesen Bereich fällt auch die Schlusszahlung der Versicherungsleistung (CHF 75'000) aus dem Schaden des ehemaligen Gemeindeverwalters ad interim.

44 Beiträge ohne Zweckbindung	CHF	2'539'071.00
	CHF	2'560'000

Unter Beiträge ohne Zweckbindung wird der Finanzausgleich verbucht. Das Resultat zeigt eine minime Abweichung. Zu erwähnen ist jedoch, dass darin die Rückstellung für die Kürzung des Finanzausgleiches von CHF 250'000 enthalten ist. Ohne diese Abgrenzung wäre der Finanzausgleich um rund CHF 229'100 höher ausgefallen.

45 Rückerstattungen Gemeinwesen CHF **277'125.36**
 CHF 145'500

Die Rückerstattungen Gemeinwesen fallen um rund CHF 131'600 höher als budgetiert aus. Grund sind höhere Einnahmen beim Asylwesen, die aber mit den Aufwendungen kompensiert werden.

46 Beiträge für eigene Rechnung CHF **247'738.30**
 CHF 263'000

Das Ergebnis bei den Beiträgen für eigene Rechnung ist um rund CHF 15'300 tiefer ausgefallen. Hier werden beispielsweise auch die Elternbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege verbucht.

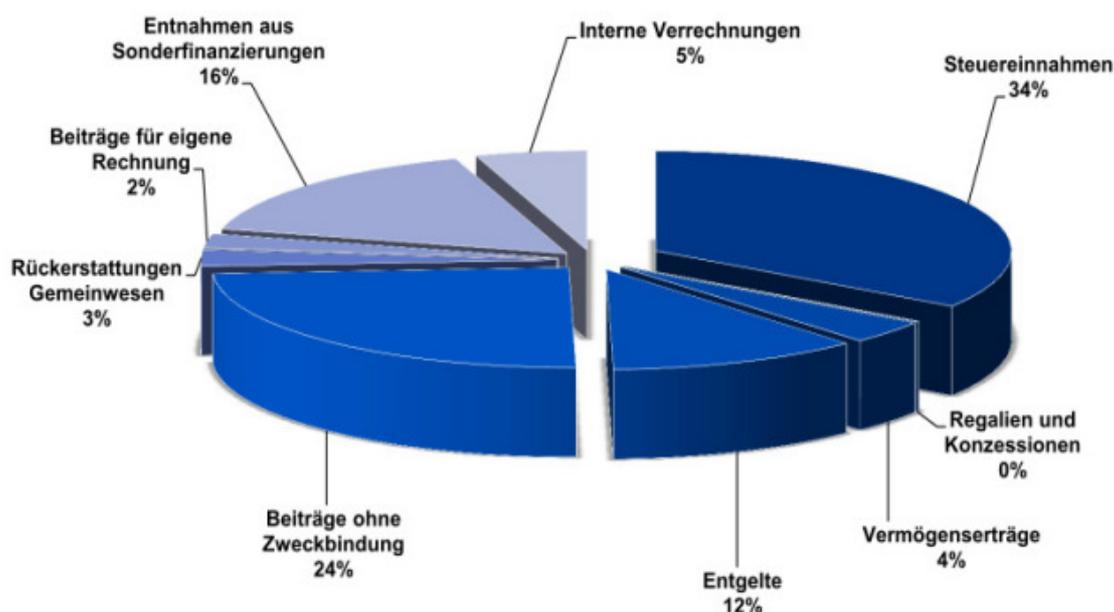
48 Entnahmen aus Sonderfinanzierungen CHF **1'633'313.40**
 CHF 245'700

Die Kontenart Entnahmen aus Sonderfinanzierungen enthält die Auflösung der Abwasservorfinanzierung sowie eine bewilligte Entnahme aus dem Fonds Zivilschutzbauten.

49 Interne Verrechnungen CHF **528'222.15**
 CHF 436'600

Interne Verrechnungen (39/49) von Personal-, Sachaufwendungen und Zinsen werden in der Rechnung aufgrund eines neuen Rapportierungssystems (Werkhof) abgerechnet. Die definitive Abrechnung erfolgt neu mit Stundenrapporten mit einheitlichem Stundenansatz. Da sich Aufwand und Ertrag ausgleichen, haben diese Positionen keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Schematische Darstellung der Ertragspositionen:



Funktionale Gliederung

Allgemeine Verwaltung

Allgemeine Verwaltung				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gemeindeversammlung	38'701.90		29'650	
Gemeinderat, Kommissionen	147'208.05		160'300	
Gemeindeverwaltung	936'164.75	180'898.91	1'019'300	185'000
Leistungen für Pensionierte	18'061.80		29'000	
Nicht aufteilbare Aufgaben (Gemeindezentrum)	215'456.75	155'890.00	214'300	153'500

Der Nettoaufwand in der Rubrik **Gemeindeversammlung** liegt um rund CHF 9'000 über dem Budget, was auf eine Budgetüberschreitung der RGPK zurückzuführen ist.

Aufgrund von tieferen Aufwendungen (Gemeinderatskommissionen, übrigem Personalaufwand, Dienstleistungen/Honorare) liegt das Ergebnis in der Rubrik **Gemeinderat, Kommissionen** um rund CHF 13'100 unter dem Budget.

Der Nettoaufwand der **Gemeindeverwaltung** liegt um rund CHF 79'000 unter den Budgetwerten. Einsparungen konnten beim Personal sowie beim nicht benützten Buchführungsmandant verzeichnet werden.

Die **Leistungen für Pensionierte** richten sich nach den reglementarischen Bestimmungen der Basellandschaftlichen Pensionskasse.

Der Nettoaufwand der Rubrik **Gemeindezentrum** liegt knapp unter dem budgetierten Voranschlag.

Öffentliche Sicherheit

Öffentliche Sicherheit				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Rechtsaufsicht	37'682.60	4'563.76	40'700	4'600
Polizei	2'083.40		7'400	500
Feuerwehr	79'401.60	43'191.85	85'100	40'500
Schiesswesen	19'122.66	4'257.00	20'600	5'500
Zivile Sicherheit	197'906.40	151'545.55	73'200	27'600

Der Bereich **Rechtsaufsicht** schliesst mit rund CHF 3'000 besser ab als budgetiert.

Der Nettoaufwand der **Gemeindepolizei** liegt aufgrund kostengünstigerer Nachtparkingkontrollen um rund CHF 4'800 unter dem Budget.

Dank tieferen Beiträgen an die Stützpunktfeuerwehr sowie nicht ausgeschöpften Dienstleistungshonoraren liegt der Nettoaufwand im Bereich **Feuerwehr** um rund CHF 8'400 unter den veranschlagten Kosten.

Im Bereich **Schiesswesen** gibt es keine grösseren Abweichungen gegenüber dem Voranschlag.

Die Nettoszahlen in der Rubrik **Zivilen Sicherheit** liegen minim unter dem budgetierten Voranschlag.

Da die Schutzraumbilanz in unserer Gemeinde über 100% liegt, konnte ein Teil der Sanierungskosten der Zivilschutzanlage dem Fonds für Schutzraumbauten entnommen werden. Dadurch entfällt die Abschreibung in diesem Bereich.

Bildung				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Kindergarten	258'215.98	5'280.00	279'500	2'800
Primarschule	1'313'383.60	2'225.00	1'363'600	
Schulliegenschaften	465'447.33	2'595.00	404'500	3'500
Regionale Musikschule	195'233.70		198'400	
Sonderschulen	62'020.50		62'400	
Übriges Bildungswesen	6'500.00		6'500	

Im **Kindergarten** wirken sich einerseits die tieferen Erfahrungsstufen der jungen Kindergartenlehrpersonen vermindern auf die Lohnsumme aus und andererseits ergaben höhere Lektionszahlen in der Vorschulheilpädagogik einen höheren Betrag.

Auch der Nettoaufwand der **Primarschule** liegt mit rund CHF 48'400 unter dem Budgetwert. Gründe sind einerseits, dass keine Kosten für Privatschulen angefallen sind (Kosten für Schulwechsel in die Sekundarschule trägt ab 2011 der Kanton) und andererseits, weil Einsparungen beim übrigen Personalaufwand sowie tiefere Beiträge bei den Einführungs- und Kleinklassen zu verzeichnen sind.

Bei den **Schulliegenschaften** muss jedoch ein Mehraufwand verzeichnet werden. Diese Abweichung wird aber durch exakte Rapporte des Werkhofes belegt, was nun auch für die zukünftige Budgetierung aussagekräftig ist.

Bei der **Regionalen Musikschule** sowie beim **übrigen Bildungswesens** gibt es keine nennenswerten Abweichungen gegenüber dem Budget.

Kultur und Freizeit				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Kulturförderung	70'704.60	749.00	56'800	
Denkmalpflege / Heimatschutz	100.00		500	
Parkanlagen/Wanderwege	1'309.95		2'400	
Sportanlage	50'142.40		66'700	
Gartenbad	47'829.30		38'700	
Kunsteisbahn	100'999.00		28'100	
Übrige Freizeitgestaltung	44'593.65		49'150	

Durch höhere interne Verrechnungsleistungen des Werkhofes muss im Bereich **Kulturförderung** ein Mehraufwand von rund CHF 13'200 ausgewiesen werden.

Die Rubrik **Denkmalpflege/Heimatschutz** enthält lediglich einen Beitrag an den Heimatschutz.

Das Resultat im Bereich **Parkanlagen/Wanderwege** liegt unter den Budgetwerten, dies aufgrund eines budgetierten aber nicht ausgeführten baulichen Unterhaltes.

Aufgrund von tieferen Unterhaltskosten und intern verrechneten Personalstunden liegt das Ergebnis in der Rubrik **Sportanlage** um rund CHF 16'600 unter dem Budgetwert.

Höhere Personalstunden des Werkhofes für das **Gartenbad** ist der Grund für die Abweichung gegenüber dem Voranschlag. Die intern verrechneten Werkhof-Personalstunden werden neu mit einem einheitlichen Stundenansatz von CHF 38.00 verrechnet.

Dank dem guten allgemeinen Ergebnis konnten bei der **Kunsteisbahn** Sissach zusätzliche Abschreibungen (Investitionsbeitrag) im Betrag von CHF 72'899 vorgenommen werden.

Unter der Rubrik **übrige Freizeitgestaltung** werden der Kostenbeitrag an die Jugendarbeit Sissach, der Betrieb des Jugendtreffs sowie der Unterhalt für den neu gestalteten Spielplatz verbucht. Da der Stundenaufwand der verantwortlichen Personen beim Jugendtreff tiefer ausgefallen ist, ergeben sich hier Minderaufwendungen von rund CHF 4'600.

Gesundheit				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Alters- und Pflegeheime	184'549.85		175'400	
Ambulante Krankenpflege	260'554.65		260'350	
Schulgesundheitsdienst/ Ki.- und Jugendzahnplf.	160'565.40	133'999.45	190'800	158'000
Übriges Gesundheitswesen	235.90		200	

Der Gesamtaufwand bei den **Alters- und Pflegeheimen** liegt mit rund CHF 9'100 über den Budgetwerten, dies aufgrund höherer Pflegeleistungen.

Unter **ambulante Krankenpflege** werden die Aufwendungen für die Mütter- und Väterberatung, Beiträge an Heimgeburten sowie Beiträge an die Spitex und überkommunalen Organisationen verbucht. Der Aufwand dieses Bereiches liegt im Rahmen des Budgets.

Der Nettoaufwand der Rubrik **Schulgesundheitsdienst** liegt um rund CHF 6'200 unter dem Budgetwert.

Unter der Rubrik **übriges Gesundheitswesen** fallen die Kosten der Pilzkontrolle an.

Soziale Wohlfahrt

	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Ergänzungsleistungen AHV / IV	393'759.00		395'000	
Jugend	5'603.65		8'000	
Sozialer Wohnungsbau			2'000	
Unterstützungen gemäss SHG	439'487.95	194'456.04	410'250	148'000
Asyl-/Flüchtlingswesen	193'488.00	186'714.20	62'000	60'000
Arbeitslosigkeit	42'768.00	32'402.05	40'000	20'000
Übrige Sozialhilfe	17'370.20	1'600.00	38'500	1'000
Unterstützungsleistungen In- und Ausland	20'000		20'000	

Der Beitrag an die **Ergänzungsleistungen** wird mit dem Finanzausgleichsbeitrag abgerechnet bzw. verrechnet. Bei der Budgetierung stützt sich die Gemeinde auf die Empfehlungen des Kantons (+/- prozentuale Abweichung).

Unter dem Bereich **Jugend** werden die Beiträge an den Tagesmütterverein (Infrastrukturbeitrag und Defizitbeiträge) verbucht. Dieser Bereich schliesst um rund CHF 2'400 tiefer als im Budget veranschlagt ab.

Die budgetierten Kosten im Bereich **Sozialer Wohnungsbau** wurden nicht beansprucht und konnten so eingespart werden.

Die Kosten bei den **Unterstützungsleistungen gemäss SHG** entsprechen in etwa dem Voranschlag und sind somit wesentlich tiefer ausgefallen als in der Rechnung 2011. Die höheren Ausgaben bei den Unterstützungen sowie bei den intern verrechneten Personalstunden können mit den höheren Erträgen von Sozialhilfempfängern kompensiert werden. Somit fällt das Ergebnis in diesem Bereich rund CHF 17'200 tiefer als budgetiert aus.

Aufgrund höherer Ausgaben beim **Flüchtlingswesen** liegt der Nettoaufwand rund CHF 4'800 über dem Budgetwert. Beim **Asylwesen** gleichen sich wie jedes Jahr Aufwand und Ertrag aus.

Unter der Rubrik **Arbeitslosigkeit** werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit, wie auch Eingliederungsmassnahmen unterstützungsberechtigter Personen verbucht. Das Ergebnis zeigt ein um CHF 9'600 besseres Ergebnis.

Der Bereich **übrige Sozialhilfe** setzt sich aus Aufwendungen der Altersausfahrt sowie aus Beiträgen an diverse soziale Institutionen zusammen. Im Budget 2012 wurden CHF 20'000 für die Abgabe von Lebensmitteln an notbedürftige Personen vorgesehen. Diese Unterstützungen wurden jedoch nicht beansprucht.

Der ausbezahlte Beitrag von CHF 20'000 an die Patengemeinde Ascharina / St. Antönien wurde unter der Rubrik **Unterstützungsleistungen im Inland** verbucht.



Bericht der Sozialhilfebehörde 2012

Im Jahr 2012 betreuten wir 29 Klientinnen und Klienten, dabei wurden 21 Personen mitunterstützt. Per 31. Dezember 2012 waren noch 12 Klienten auf Unterstützung angewiesen.

Grund der Ablösung aus der Sozialhilfe:

- IV – Bezug: 4 Personen. 3 davon besuchen ein Arbeitsintegrationsprogramm der IV.
- AHV-Vorbezug: 4 Personen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips geht der Vorbezug der AHV- und Pensionskassenrentenleistungen der Sozialhilfeunterstützung vor.
- 3 Personen fanden eine Stelle durch ein Integrationsprogramm, welches von der Sozialhilfebehörde initiiert wurde. Die Hälfte der Kosten übernimmt der Kanton.
- 2 Personen fanden eine Arbeit. Die Klienten werden durch die Sozialhilfebehörde verpflichtet, intensiv eine Stelle zu suchen. Bewerbungsschreiben müssen vorgewiesen werden.
- 2 Personen sind aus Zunzgen weggezogen.

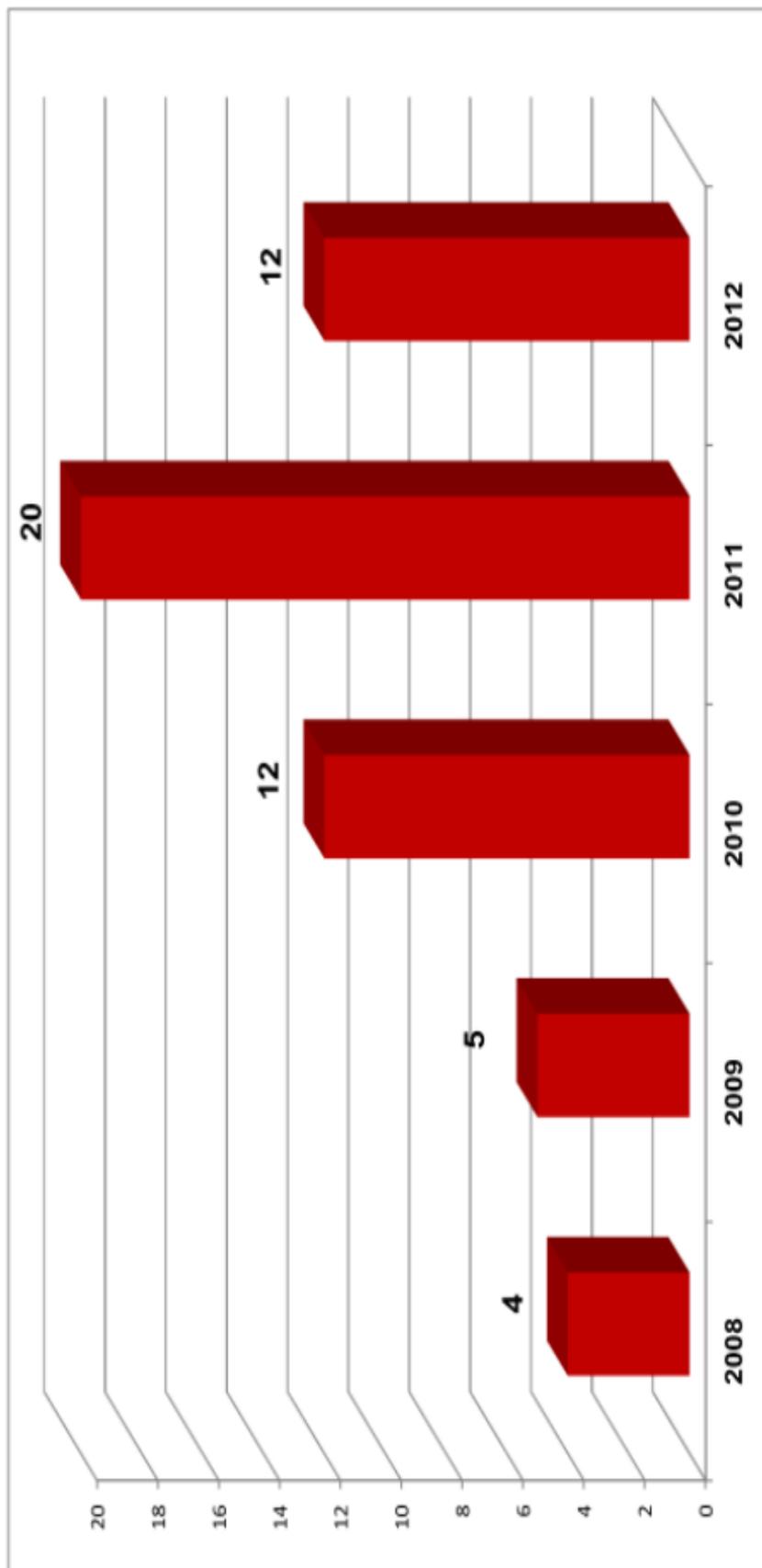
Da während des Jahres 2012 wenige Neuanmeldungen eingingen und gleichzeitig viele Fälle abgeschlossen werden konnten, haben wir im Moment weniger Fälle zu verzeichnen.

Zunzgen 2. April 2013

U. Oym

Präsidentin der Sozialhilfebehörde Zunzgen
Marie-Theres Wyss

Entwicklung Sozialhilfempfänger 2008 - 2012



Verkehr				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Gemeindestrassen/Werkhof	1'121'422.76	315'935.50	1'175'100	223'800
Übriger Verkehr	26'600	25'645.00	24'600	22'000

Der Nettoaufwand im Bereich **Gemeindestrassen/Werkhof** liegt um rund CHF 145'800 unter dem Budgetwert. Die Ertragszahlen in diesem Bereich liegen deutlich über den Voranschlagswerten, dies begründet sich durch das neue interne Rapportierungssystem im Werkhof, was zu einer höheren Entlastung beim Werkhof führt. Deutliche Minderaufwendungen sind bei den Verbrauchsmaterialien, beim baulichen Unterhalt, beim Unterhalt durch Dritte sowie bei den Dienstleistungen/Honoraren zu verzeichnen.

Dank dem guten allgemeinen Ergebnis konnten noch zusätzliche Abschreibungen im Betrag von CHF 50'000 vorgenommen werden.

Unter **übriger Verkehr** werden die GA-Tageskarten verbucht. Die Auslastung beträgt erfreuliche 87,8%. Die Tageskarten werden - wie auch im Vorjahr - sehr häufig auch unter der Woche verwendet.

Umwelt und Raumordnung				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Wasserversorgung				Spezialfinanzierung
Abwasserbeseitigung				Spezialfinanzierung
Abfallbeseitigung				Spezialfinanzierung
Abfallbewirtschaftung	13'236.10	880.00	22'500	750
Friedhof und Bestattung	79'302.70	6'450.00	81'800	5'000
Gewässer	4'600.00		5'000	
Naturschutz	4'831.40		9'100	
Übriger Umweltschutz	10'496.35	9'160.00	16'500	9'500
Raumplanung	45'246.75		54'200	

Die Rubriken **Wasserversorgung**, **Abwasserbeseitigung** sowie die **Abfallbeseitigung** werden als Spezialfinanzierungen geführt. Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen wurden eingangs dieser Erläuterungen erwähnt.

Die Rubrik **Abfallbewirtschaftung** schliesst dank tieferen Ausgaben bei der Grünabfuhr sowie beim Häckseldienst besser als budgetiert ab.

Deutliche Minderaufwendungen bei den Kremationen und den darauffolgenden Gravurkosten prägen das Ergebnis in der Rubrik **Friedhof und Bestattung**, das mit einem um rund CHF 3'900 besserem Ergebnis als budgetiert abschliesst.

Das Ergebnis in der Rubrik **Gewässerverbauungen** liegt im Rahmen des Voranschlages.

Dank tieferen Ausgaben beim baulichen sowie übrigen Unterhalt kann im Bereich **Natur- und übriger Umweltschutz** ein um rund CHF 4'300 besseres Ergebnis präsentiert werden.

Bei der **Raumplanung** liegen die Ausgaben dank tieferen Dienstleistungshonoraren mit rund CHF 9'000 unter dem Budgetwert.

Volkswirtschaft				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Landwirtschaft	4'177.20		6'300	13'900
Forstwirtschaft	28'541.00		28'600	
Jagd/Fischerei	1'240.00	4'900.00	1'300	4'900
Tourismus	150.00		150	
Elektrizität	672.05	8'258.00		8'200

Im ganzen Bereich **Volkswirtschaft** sind nur minime Abweichungen gegenüber dem Voranschlag zu verzeichnen.

Finanzen und Steuern				
	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Steuern	17'426.00	3'585'672.36	20'500	3'300'000
Finanzausgleich	168'081.00	2'594'023.00	172'000	2'615'000
Vermögens- und Schuldenverwaltung	229'972.21	354'082.94	244'150	354'900

Der Nettoertrag im **Steuerbereich** liegt um rund CHF 130'500 über den Budgeterwartungen. In diesem Ergebnis ist jedoch noch die Korrektur einer Steuerabschreibung aus dem Jahr 2003 von CHF 250'000 enthalten, diese wurde in der Rubrik „Ordentliche Steuern natürliche Personen Vorjahr“ gebucht (siehe Tabelle unten und Bemerkungen zu 40 Steuereinnahmen auf Seite 6).

Die Zahlen im Steuerbereich präsentieren sich wie folgt:

	Rechnung 2012 CHF	Voranschlag 2012 CHF	besser / schlechter CHF
Ordentliche Steuern natürliche Personen lfd. Jahr	2'981'211.85	2'930'000	51'211.85
Ordentliche Steuern natürliche Personen Vorjahre	414'958.71	250'000	164'958.71
Quellensteuern	44'186.70	50'000	-5'813.30
Steuerabschreibungen NP	-17'426.00	-20'000	-2'574.00
Ordentliche Steuern juristische Personen lfd. Jahr	86'490.80	55'000	31'490.80
Ordentliche Steuern juristische Personen Vorjahre	58'824.30	15'000	43'824.30
Steuerabschreibungen juristische Personen	0	-500	-500.00

Zusammenfassend muss im Bereich **Finanzausgleich** ein um rund CHF 17'100 schlechteres Ergebnis präsentiert werden. Ohne die Rückstellung von CHF 250'000 für die Kürzung des Finanzausgleichs 2013 wäre das Ergebnis entsprechend besser ausgefallen.

Unter der **Vermögens- und Schuldenverwaltung** sind der Kapital- und Zinsdienst sowie auch der Liegenschaftsaufwand/-ertrag der Liegenschaften des Finanzvermögens zu finden. Im Budget war ein Nettoertrag von CHF 110'750 vorgesehen, die Rechnungszahlen zeigen einen Nettoertrag von CHF 120'110.73, dies liegt über des im Voranschlag budgetierten Nettoertrages.

Nicht aufgeteilte Posten

	Rechnung 2012		Budget 2012	
	Aufwand CHF	Ertrag CHF	Aufwand CHF	Ertrag CHF
Neutrale Aufwendungen und Erträge	261'504.40	75'000.00		

Der Aufwand bei den **neutralen Aufwendungen** setzt sich zusammen aus der Abschreibung des Steuerertrages im Zusammenhang mit der Korrektur des Finanzausgleiches (CHF 250'000) sowie aus Ausbuchungen der Saldi auf den Kreditorenkonten der Sozialversicherungen (CHF 11'504.40).

Beim Ertrag wurde die Schlusszahlung der Versicherungsleistung für den vom ehemaligen Gemeindeverwalter ad interim verursachten Schaden verbucht.

Investitionsrechnung

Im 2012 wurden folgende Investitions**ausgaben** verbucht:

1.140.563	Materialtransporter Feuerwehr	CHF	15'674.50
1.165.506	Ausbau Telematiksysteme RFS	CHF	91'033.30
1.241.503	Sanierung Untergeschoss Schulhaus / Küche	CHF	241'785.50
1.341.503	Sanierung Schwimmbad	CHF	114'185.05
1.620.501	Tiefbauten Strassenwesen Sanierung Bruggacker- / Inselweg	CHF	18'542.15
1.700.501	Tiefbauten Wasserversorgung 2. Etappe Untersuchung Grundwasserschutzzone	CHF	47'255.15
1.790.501	Quartierplan Hauptstrasse 82	CHF	8'151.50
1.942.503	Liegenschaften Finanzvermögen Sanierung Rosenweg	CHF	120'928.00
	Projekt Sanierung Neubau Hauptstrasse 78	CHF	69'088.00
		CHF	51'840.00

und folgende Investitionse**innahmen** verbucht:

1.700.610	Anschlussbeiträge Wasser	CHF	245'900.70
1.710.610	Anschlussbeiträge Abwasser	CHF	308'192.10

Bestelltalon / Fragen

Die detaillierte Rechnung 2012 ist sehr umfangreich und wird deshalb nicht an alle Haushaltungen abgegeben. Personen, welche sich bereits im Versandregister eingetragen haben, werden automatisch mit der Rechnung bedient. Falls Sie sich noch nicht registriert haben, können Sie die Rechnung mit untenstehendem Talon, per E-Mail oder telefonisch bestellen.

- Ich wünsche die detaillierte Rechnung 2012.
- Bitte nehmen Sie meine Adresse für den Versand der Rechnungen/Budgets der Einwohnergemeinde Zunzgen auf. Ich erhalte somit jeweils unaufgefordert die ausführlichen Budgets/Rechnungen der Einwohnergemeinde Zunzgen.

Name/Vorname _____

Adresse _____

Wohnort
(falls nicht in Zunzgen wohnhaft) _____



Sie fragen – wir antworten

Stellen Sie uns bitte Ihre Fragen zur Rechnung 2012 schriftlich bis **14. Juni 2013**. Der Departementsvorsteher Finanzen beantwortet Ihre Fragen gerne und direkt.

Meine Frage/n:

.....

.....

.....

.....

.....

Bericht der Rechnungsprüfungskommission (RPK) über die Prüfung der Rechnung 2012 der Einwohnergemeinde Zunzgen

Als Kontrollorgan gem. §98 des Gemeindegesetzes (GemG) und §36 der Gemeindefinanzverordnung haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung und Anhang) der Einwohnergemeinde Zunzgen für das am 31. Dezember 2012 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Gemeinderates (GR)

Die Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung liegt in der Gesamtverantwortung des GR. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung, dass die vorliegende Jahresrechnung frei von wesentlichen Fehlern oder falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist.

Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Aufgabe der RPK besteht darin, diese zu prüfen und zu beurteilen. Die Durchführung der Prüfung hat nach anerkannten Revisionsgrundsätzen und nach den Vorschriften der Wegleitung des Kantons für die Rechnungsprüfungskommissionen der Baselbieter Gemeinden zu erfolgen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehler oder falsche Aussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Prüfungsablauf

Die Durchführung der Rechnungsprüfung wurde vorgängig mit dem GR und der Verwaltung abgestimmt. Mit Mail vom 7. Februar 2013 haben wir die zur Prüfung benötigten Informationen beim GR angefordert. Der vorliegende Bericht basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften. Die Prüfungen selbst wurden zwischen dem 18. April und dem 6. Mai 2013 durchgeführt. Anlässlich der Besprechung vom 6. Mai 2013 haben wir unsere Prüfungsfeststellungen und offenen Fragen dem GR schriftlich unterbreitet und mündlich erläutert. Am 17. Mai 2013 erhielten wir vom GR die schriftliche Stellungnahme.

Prüfungsergebnis und Beurteilung der Jahresrechnung

Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

Der GR hat der RPK den Einblick in wesentliche, prüfungsrelevante Bereiche und Dokumente verweigert. Unsere Prüfungen sind daher unvollständig geblieben und konnten nicht gesetzeskonform durchgeführt werden. Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich kein umfassendes Bild der Rechnung 2012. Wir sehen uns deshalb nicht in der Lage, eine Empfehlung an die Einwohnergemeindeversammlung abzugeben.

Rechnungsergebnis, Bilanzierungsgrundsätze des GR

Die vom GR am 8. April 2013 verabschiedete und am 12. April 2013 zur Prüfung vorgelegte Rechnung 2012 sah ursprünglich einen Ertragsüberschuss von Fr. 72'701.97 (Budget 2012: Aufwandüberschuss Fr. 342'550) vor. Unsere Prüfungen förderten verschiedene Fehler und fehlende Angaben zu Tage, welchen im Wesentlichen den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (fehlende Kostenabgrenzung), Kinder- und Jugendzahnpflege (falsche Schlussabrechnung 2012) und einer fehlerhaften Entnahme aus dem Fonds für Schutzraumbauten zuzuordnen waren. Aufgrund der Zwischenergebnisse unserer Prüfungen hat der Buchhalter beim GR ver-

schiedene Nachtragsbuchungen beantragt, welche zumindest teilweise mit Beschlüssen des GR vom 30. April und vom 6. Mai 2013 nachgebucht wurden. Im Endergebnis führten diese zum vorliegenden Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2012 von Fr. 36'222.17.

Trotz der vorgenommenen Nachtragsbuchungen ist die Bilanzierungspraxis des GR nach unserer Meinung in wesentlichen Teilen nicht rechtskonform:

1. Fehlende Buchungen entgegen bestehender gesetzlicher Vorschriften

- Nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) Art. 5 sind die von der Gemeinde verfügbaren Entschädigungen an die Beistandschaften im Vormundschaftsbereich AHV-abrechnungspflichtig. Der GR hat aber bisher weder die erforderlichen Abrechnungen erstellt, noch die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge verbucht. Die Abrechnungspflicht wird durch die SVA Basel-Landschaft mit Schreiben vom 29. Mai 2013 bestätigt. Laut Stellungnahme des GR wird die Sozialbeitragspflicht abgeklärt und gegebenenfalls nachgemeldet.
- Der GR weigert sich, die Rechnung des von der RPK im 2012 mit Sonderprüfungsaufgaben beauftragten Anwaltsbüros Holzach & Partner im Umfang von Fr. 3'240 zu verbuchen. Nach Ansicht des GR fehle der RPK die Finanzkompetenz zur Beauftragung eines Anwalts zulasten der Gemeinde. Gem. §100 Abs. 1 GemG hat die RPK das Recht, ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten zu beauftragen. Die RPK hat vor der Beauftragung des Anwalts bei der Stabsstelle Gemeinden, Herrn D. Schwörer, angefragt und von ihm die Empfehlung erhalten, einen externen Anwalt zu beauftragen. Darüber wurde auch der GR orientiert. Nach vorliegendem Schreiben des Regierungsrates vom 27. Mai 2013 wird dem GR empfohlen, die Rechnung zu Lasten der Gemeinde zu bezahlen.

2. Buchung von Geschäftsvorfällen ohne gültige Rechtsgrundlage:

- Der GR hat sich, wie bereits im Vorjahr, zusätzliche Bezüge genehmigt und ausbezahlt, worauf er gem. gültigem Behördenreglement keinen Anspruch hat. Darunter fallen Zusatzentschädigungen für Arbeiten, welche zu den normalen gemeinderätlichen Aufgaben und Zuständigkeiten gehören, oder um Leistungen, die explizit im Reglement als mit dem Fixum abgegolten erwähnt werden. Dazu gehören u.a. die Teilnahme an Sitzungen des GR, die Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften oder das Aktenstudium. Zusätzlich hat sich der Gemeinderat jährlich jeweils Pauschalspesen von Fr. 250 genehmigt.
- Der GR hat eine Verwaltungsangestellte im September 2010 als Aktuarin in die Baukommission gewählt. Entgegen den Vorschriften von Absatz 15 der Personalverordnung für Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung Zuzgen wurden ihr im 2011 und 2012 Aktuariatsentschädigungen in der Höhe von Fr. 1'320 ausbezahlt.

Im Weiteren verweisen wir auf die ergänzenden Ausführungen des GR im Anhang zur gedruckten Rechnung.

Durch den GR verweigerte Einsicht in relevante Unterlagen und Dokumente

Wie bereits erwähnt, wurden der RPK durch den GR wiederholt prüfungsrelevante Akten und Informationen vorenthalten. Diese Problematik wurde in unseren Aufsichtsbeschwerden dokumentiert und anlässlich der vom Regierungsrat am 4. Februar 2013 einberufenen Aussprache zwischen dem GR und der RGPK ausführlich erörtert. Wir müssen nun aber feststellen, dass der GR entgegen der Besprechung vom 4. Februar 2013 seine Verweigerungspolitik bezüglich der Einsichtnahme in prüfungsrelevante Unterlagen und Informationen noch weiter verstärkt hat.

Verweigerung der Einsichtnahme in das Postkonto "Sozialhilfe" der Gemeinde

Zu den festen Prüfungsaufgaben einer RPK gehört die Prüfung des Zahlungsverkehrs. Analog der Praxis der Vorjahre hat die RPK Einsicht in die Kontenauszüge bei Post und Banken der Gemeinde gebeten, jedoch wurde uns die Einsicht in das Postkonto "Sozialhilfe" der Gemeinde, über welches allein im 2012 Zahlungen von über Fr. 500'000 abgewickelt wurden, verweigert. Von Seiten der Sozialhilfebehörde (SHB) wurde der RPK schriftlich mitgeteilt, dass die SHB beschlossen habe, der RPK keinen Einblick in die Kontoführung des Postkontos zu gewähren. Vom GR erhielten wir die Auskunft, dass seitens der SHB keine Anfrage eingegangen sei und es sich um einen Entscheid der SHB handle.

Nach §100 Abs. 2 und 3 GemG sind sämtliche Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige verpflichtet, der RPK jede sich auf die Rechnungslegung beziehende Auskunft zu erteilen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

In der Wegleitung des Regierungsrates für die Rechnungsprüfungskommissionen der Baselbieter Gemeinden ist auf Seite 26 unter Abschnitt 23 *Akteneinsicht und Personendaten* nachzulesen:

"Die RPK kann gemäss GemG in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt. Gewisse Prüfungstätigkeiten der RPK bedingen, dass sie auch in Akten Einsicht nehmen muss, die Personendaten enthalten. Datenschutzrechtlich ist diese Einsicht zulässig, da das Datenschutzgesetz die Bekanntgabe von Personendaten nicht absolut verbietet, sondern sie für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags gestattet. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der RPK sind u.a. auch Akten und deren Inhalte aus dem Bereich der verwaltungsbehördlichen Einnahmen- und Ausgabentätigkeit bedeutsam, welche meistens Personendaten enthalten. Der Einnahmenbereich besteht aus den Steuern, den Gebühren und den übrigen Abgaben (z.B. Vorteilsbeiträge) sowie den vertraglich begründeten Einnahmen (z.B. Baurechtszinsen). Der Ausgabenbereich besteht aus den Besoldungen, den Sozialhilfe- und übrigen Sozialleistungen (z.B. Mietzinsbeiträge) sowie den vertraglich begründeten Ausgaben (z.B. Honorare und Unternehmerlöhne). Bei (...) ihren Prüfungstätigkeiten ist es daher unumgänglich, dass die RPK bei der Konsultation der Akten auch Kenntnis von Personendaten erhält. (...)"

Da im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für übergeordnete schutzwürdige private Interessen nicht erfüllt sind, sind die Stellungnahmen des GR und der SHB nicht massgebend. Für die Buchführung und Rechnungslegung ist einzig der GR zuständig. Die Akten sind der RPK zur Prüfung vorzulegen.

Verweigerung der Einsichtnahme in die GR-Sitzungsprotokolle

Neben der Einsicht in die Buchführungsunterlagen des Postkontos "Sozialhilfe" hat der GR der RPK auch die Einsicht in die GR-Sitzungsprotokolle verweigert. Laut Stellungnahme des GR bestehe kein allgemeines, voraussetzungsloses Einsichtsrecht der RPK in die GR-Protokolle. Der RPK kann Einsicht gewährt werden, wenn sie bestimmte Fragen, Sachverhalte klären oder prüfen will. Eine entsprechende spezifische Anfrage bzw. ein Einsichtsgesuch habe die RPK nie gestellt.

Anlässlich der GR-Sitzungen werden sowohl die ordentlichen Ausgaben gem. Budget, als auch die Ausgaben im Rahmen der gemeinderätlichen Finanzkompetenz beschlossen. Zudem werden die Beschlüsse über die Vergabungen an Unternehmungen nach dem Submissionsgesetz gefasst. Im Weiteren kann der GR Verpflichtungen und Ver-

träge beschliessen, welche selbst nicht unmittelbar in der Rechnung erscheinen, deren Folgen aber im Rahmen der Buchführung zu berücksichtigen sind. Ohne Einsicht in die Protokolle ist die RPK gar nicht in der Lage, allfällige buchungspflichtige Geschäftsvorfälle zu erkennen und auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen.

Durch seine Stellungnahme versucht der GR der RPK einen vorgängigen Bedürfnisnachweis aufzuzwingen. Dieses Vorgehen ist nicht rechtskonform. So hat auch die Rückfrage bei der Stabsstelle Gemeinden ergeben, dass gegen das von der RPK geltend gemachte Einsichtsrecht nichts einzuwenden sei.

Der Fall B. B. ist noch immer nicht ganz abgeschlossen und schon wieder wird versucht, diesmal durch den GR, für eine breit abgestützte allgemeine Intransparenz zu sorgen. Da die RPK ihre Prüfungen nicht im Selbstzweck durchführt, sondern gem. GemG nach klar definierten Vorschriften und Regelungen im Auftrag der Gemeindeversammlung, ist dieses Verhalten nicht vertrauensbildend. Sofern sich der GR an die gesetzlichen Vorschriften hält, ist sein Verhalten erst recht nicht nachvollziehbar. Im Gegenteil, es schafft unnötige Verunsicherung und nährt Zweifel an seiner Geschäftsführung.

Da es sich bei der Behinderung einer Prüfungskommission um eine schwerwiegende Pflichtverletzung handelt, wird die RPK ihrer Aufsichtsinstanz, dem Regierungsrat, Bericht erstatten.

Zunzgen, 4. Juni 2013

Die Rechnungsprüfungskommission

sig.

Heidi Fässler
Präsidentin

sig.

Thomas Löffel

sig.

Michael Schiener

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an die Einwohnergemeindeversammlung

1. Auftrag und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission

Als Kontrollorgan der Einwohnergemeindeversammlung (EGV) haben wir unsere Prüfungen für 2012 nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sind in § 101 bis § 103a des Gemeindegesetzes (GemG) umschrieben. So hat die GPK den Auftrag, die Tätigkeiten aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten auf die generell richtige Anwendung der Rechtsnormen (Gesetze, Reglemente und Verordnungen) und den ordnungsgemässen Vollzug der EGV-Beschlüsse zu prüfen. Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt. Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen. Bei der Feststellung schwerer Pflichtverletzungen erstattet sie ebenfalls der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht. Die Aufsichtsinstanz der GPK ist der Regierungsrat.

2. Definition und Umfang der Prüfungsarbeiten

Als Prüfungsschwerpunkte wurden für 2012 die Anwendung der folgenden Reglemente überprüft:

1. Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege
2. Hundereglement
3. Behördenreglement

Neben diesen Schwerpunktthemen, welche alljährlich neu festgelegt werden, erfolgt regelmässig die Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse der EGV sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Stichproben. Mit dem vorliegenden Bericht an die EGV legt die GPK Rechenschaft über ihre Prüfungsergebnisse ab.

3. Prüfungsvorgehen

Die Prüfungen der GPK werden i.d.R. aus Effizienzgründen zusammen mit den Prüfungen der Rechnung oder des Voranschlags durchgeführt und dem GR vorgängig schriftlich angekündigt. Mit Mail vom 7. Februar 2013 wurden die von uns zur Prüfung benötigten Informationen und Unterlagen eingefordert. Der vorliegende Bericht basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und auf den von den zuständigen Personen erhaltenen Auskünften. Die Prüfungen selbst wurden zwischen dem 18. April und dem 6. Mai 2013 durchgeführt. Anlässlich einer Besprechung mit dem GR vom 6. Mai 2013 wurden die Prüfungsfeststellungen und die offenen Fragen schriftlich abgegeben und erläutert. Am 17. Mai 2013 erhielten wir vom GR dessen schriftliche Stellungnahme, welche im Anhang zu diesem Bericht den jeweiligen Feststellungen der GPK beigelegt wurde.

4. Prüfungsfeststellungen und deren Beurteilungen

4.1. Feststellungen zur Prüfung des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Bereits im Vorjahr hatten wir in unserem Bericht an die EGV festgehalten, dass die gesetzlichen Vorschriften insbesondere über die Sozialrabatte bei der Kinder- und Jugendzahnpflege nicht eingehalten wurden. Diese Feststellung ist auch für 2012 unverändert gültig. Bei der Suche nach den Gründen hat sich herausgestellt, dass seitens der Verwaltung die Subventionskriterien in Abweichung der reglementarischen Vorschriften verschärft wurden und damit die ausbezahlten Subventionen tiefer ausgefallen sind als im Reglement vorgesehen. Wie der Stellungnahme des GR entnommen werden kann, gibt es dafür keine gültige Erklärung. Offensichtlich hat hier keine ausreichende Überwachung durch den Gemeindeverwalter oder den GR stattgefunden. Bis zum Vorliegen eines überarbeiteten und genehmigten Reglements ist das aktuell gültige und von der Einwohnerversammlung am 14. Dezember 2009 beschlossene Reglement strikte umzusetzen.

4.2. Feststellungen zur Prüfung des Hundereglements

Unsere Prüfungen ergaben, dass im 2012 das Hundereglement beim Gebührenwesen willkürlich umgesetzt wurde. Wie der Stellungnahme des GR entnommen werden kann, gehört das Hundereglement nicht zum tägli-

chen Kerngeschäft, weshalb beim Personal die Vorschriften des Reglements entweder teilweise vergessen gegangen, oder unklar gewesen seien.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Hundehaltung sind im Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz, SGS 342) festgehalten. § 4 des Hundegesetzes verpflichtet die Hundehalter, ihre Hunde in der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde hat die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde in einem Register zu erfassen und dem Kanton jährlich sämtliche Daten des Hunderegisters in elektronischer Form zu übermitteln. Insbesondere sind potentiell gefährliche Hunde laufend zu melden.

In keiner Gemeinde des Kantons fehlen reglementarische Vorschriften zum Hundewesen. Insbesondere wenn man das Gefahrenpotential gefährlicher Hunde bedenkt, kann die Stellungnahme des GR nicht befriedigen. Das Hundewesen gehört zu den Kernaufgaben einer Gemeinde. Die Vorschriften des Hundereglements in Zünzgen sind einfach und leicht verständlich. Die Anzahl der in Zünzgen gehaltenen Hunde (rund 100) und die Anzahl der Neuanmeldungen pro Jahr (rund 20) sind überschaubar. Es ist daher nicht einzusehen, warum dieses Reglement nicht konsequent umgesetzt werden konnte. Auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Hundehalter in der Gemeinde ist auf dessen strikte Einhaltung zu achten. Die GPK kommt zum Schluss, dass seitens des Gemeindeverwalters oder des GR im 2012 keine ausreichende Kontrolle der Verwaltungsarbeiten stattgefunden hat.

4.3. Feststellungen zur Prüfung des Behördenreglements

Wie dem Anhang dieses Berichtes zu entnehmen ist, hat sich der GR neben den in § 7 Behördenreglement definierten fixen Entschädigungen weitere Vergütungen zum Kommissionsansatz und Pauschalspesen genehmigt und ausbezahlt. Nach Ansicht der GPK vermag die Argumentation des GR über die Rechtmässigkeit des Anspruchs nicht zu überzeugen. Gerade in kleineren Gemeinden, bei denen der Verwaltungsapparat nur über bescheidene Ressourcen verfügt, ist ein enger Einbezug der einzelnen GR an der Tagesordnung. Wenn man sich die abgerechneten Aufwendungen etwas genauer ansieht, stellt man fest, dass ein Grossteil der angeführten Aufgaben des Tagesgeschäftes gar nicht delegierbar waren, wie Repräsentationspflichten, die Behandlung von Vormundschaftsfällen oder die Personalführung. Zudem ist festzuhalten, dass zu jedem Geschäft, das zu einem Beschluss im GR führt, eine Vor- und meist auch eine Nachbearbeitung nötig ist. Dazu gehören auch vor- und nachbereitende Sitzungen mit der Verwaltung, dem Werkhof oder mit Dritten. Unter Vorbereitung kann aber schon allein aufgrund der organisatorischen Verhältnisse der Gemeindeverwaltung nicht nur das eigentliche Lesen der Akten zu den vorgelegten GR-Geschäften vor einer GR-Sitzung verstanden werden. Wäre dem so, würde es keinen Sinn machen, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten ein erhöhtes Fixum zuzugestehen. Im Gegenteil, ein erhöhtes Fixum ist für diese Funktionen durchaus gerechtfertigt, da vom Präsidenten und stellvertretend dem Vizepräsidenten, ein grösseres Arbeitspensum zu leisten ist. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung von Repräsentationspflichten. Auch kann das Argument, die Ausübung des GR-Mandats führe zu Lohnausfall nicht als Rechtfertigung dienen. Jedes Mitglied einer Behörde muss selbst prüfen, ob die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes mit der ordentlichen Berufsausübung vereinbar ist. In keinem Reglement der Gemeinde ist ein zusätzlicher Anspruch auf Ersatz eines allfälligen Lohnausfalls begründet. In der Regel stellt sich viel mehr die Frage der persönlichen Organisation, ob und in welchem Umfang öffentliche Aufgaben wahrgenommen werden können. Um die damit verbundenen Unannehmlichkeiten angemessen zu entschädigen, sind die Pauschalen im Verhältnis zum benötigten Zeitaufwand auch überdurchschnittlich dotiert.

Bei der Ausarbeitung und Genehmigung des Behördenreglements wurde den besonderen Verhältnissen der Gemeinde Zünzgen angemessen Rechnung getragen. Unter zusätzlichen oder ausserordentlichen Aufwendungen ist nach der Bedeutung des Wortes auch wirklich nur zusätzlicher oder ausserordentlicher Aufwand zu verstehen. Darunter sind grössere einmalige Ereignisse, wie beispielsweise eine Sonderveranstaltung, neue kommunale Aufgaben, Elementarereignisse wie Naturkatastrophen u.ä. zu erwähnen. Zusätzlicher Aufwand entsteht beispielsweise bei einer längerfristigen Wahrnehmung von Stellvertretungsfunktionen (Bsp. aufgrund von Vakanzen o.ä.) oder der Übernahme von typischen Verwaltungsaufgaben. Die Gesamtführung und Überwa-

chung des Personals gehört aber zu den gemeinderätlichen, nicht delegierbaren Aufgaben gem. GemG. Es kann also nicht von echtem Zusatzaufwand oder ausserordentlichem Aufwand gesprochen werden. Nach Ansicht der GPK nutzt der GR die Regelungen einseitig und übermässig zu seinen Gunsten, ohne dafür durch die EGV über das bestehende Reglement legitimiert zu sein. Sich bei der Ausrichtung der Pauschalspesen auf die eigene Finanzkompetenz zu berufen ist nach Meinung der GPK ebenfalls rechtswidrig, da die Entschädigungsansprüche des GR in einem spezifischen Reglement abschliessend geregelt sind und ihm dort darüber hinaus kein zusätzliches individuelles Gestaltungsrecht eingeräumt wird.

Da seit dem 1. Januar 2013 die Vormundschaftsaufgaben des GR praktisch vollumfänglich an die neue KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) übertragen wurden, müssten die GR Pauschalentschädigungen reduziert werden, da der GR nicht mehr als verantwortlicher Spruchkörper über Vormundschaftsfälle beraten und entscheiden muss. Sein Arbeitsaufwand hat sich entsprechend reduziert.

Was die Entschädigung der Protokollführerin der Baukommission, welche bei der Gemeindeverwaltung u.a. für die Protokollführung der EGV und für das Bauwesen zuständig ist, betrifft, vermag nach Ansicht der GPK auch hier die Argumentation des GR nicht zu überzeugen. Die vom GR angeführte Argumentation, dass § 15 der Personalverordnung für Einwohnerinnen und Einwohner nicht gelten soll, ist aus der Verordnung selbst nicht erkennbar. Dieses Argument ist eher einer juristischen Spitzfindigkeit zuzuordnen. Dies zeigt sich auch darin, dass die Mitglieder der Baukommission durch den GR eingesetzt werden und nicht von der EGV. Der Verweis des GR auf § 9 des Verwaltungs- und Organisationsreglements beweist viel mehr, dass Verwaltungsangestellte gar nicht in den in § 9 Abs. 2 genannten Behörden und Kommissionen, worunter auch die Baukommission fällt, die Funktion der Protokollführung übernehmen können, dies ist ihnen einzig für den GR und die Sozialhilfebehörde vorbehalten. So ist die Mitgliedschaft in der Baukommission zwar möglich, jedoch nicht die Übernahme der Protokollführung. Die Bestimmungen der Personalverordnung und des Verwaltungs- und Organisationsreglements sind somit durchaus im Einklang. Nach Ansicht der GPK ist der bezahlte Zuschlag im konkreten Fall rechtswidrig.

4.4. Feststellungen zur Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates

Der GR hat für 2012 nicht nur der GPK, sondern auch der RPK die Einsicht in die GR-Sitzungsprotokolle verweigert. Die Einsicht in die Protokolle des GR ist fundamental, um die Geschäftsführung und Umsetzung der Beschlüsse der EGV durch den GR zu überprüfen. Grundsätzlich gelten, was das Einsichtsrecht in die Akten sämtlicher Behörden und Verwaltungszweige betrifft, die gleichen Befugnisse, wie bei der RPK. Sie sind einzig in unterschiedlichen Artikeln im GemG festgehalten. Ohne die Einsicht in die GR-Sitzungsprotokolle ist die Prüfung und Beurteilung, ob sich der GR an die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften gehalten hat, wie im vorliegenden Fall nur eingeschränkt und unvollständig möglich. Wir verweisen auf die Details und die Stellungnahme des GR auf die Ausführungen im Bericht der RPK zur Prüfung der Rechnung 2012. Nach Meinung der GPK handelt es sich bei der Verweigerung des Einsichtsrechts in die GR-Sitzungsprotokolle um eine schwerwiegende Pflichtverletzung, welche eine Meldung an den Regierungsrat erforderlich macht.

Wir beantragen der EGV unseren Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Zunzgen, 6. Juni 2013

GPK Zunzgen

sig.	sig.	sig.
H. Fässler Präsidentin	T. Löffel	M. Schiener

Anhang: Feststellungen der GPK und Stellungnahme des Gemeinderates

1. Prüfung der Anwendung des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Beschreibung des Sachverhalts:

1. Die im Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege festgelegten Subventionsregeln reichen nicht aus, um die gem. § 15 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZPG) definierte Subventionsquote von 1/3 (**33%**) der gesetzlich definierten Leistungen zu einzuhalten. Im 2012 betrug die Subventionsquote lediglich **23.95%**, im Vorjahr **24.7%**. Die Subventionsregeln sind entsprechend anzupassen, um die gesetzlich vorgeschriebene Quote zu erfüllen. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Kanton seine Subventionsquote kürzt.
2. Nach Auskunft der Verwaltung wurde im 2012 eine Praxisänderung durchgeführt, indem vom steuerbaren Einkommen nicht nur die Aufrechnungen gem. Anhang des Reglements erfolgt sind, sondern zusätzlich Einzahlungen in die Säule 3 aufgerechnet wurden. Dadurch wurden bei rund 20% der Fälle die Subventionen ausserhalb der reglementarischen Vorschriften gekürzt. Da diese Aufrechnung im Reglement nicht vorgesehen ist, ist sie nicht zulässig .

Stellungnahme des Gemeinderates:

Ad 1.1.

Der Kanton ist zurzeit daran die KJZ-Reglemente div. Gemeinden zu analysieren. Anscheinend ist dieses Problem nicht nur eines der Gemeinde Zunzgen. Nach Information der Kantonszahnärztin ist die zuständige Abteilung damit beauftragt worden, ein Instrument zu entwickeln, welches den Gemeinden dienlich ist. Bis dahin erhielten wir die Empfehlung mal abzuwarten.

Ad 1.2.

Die Handhabung wurde anscheinend schon früher so angewendet. Warum können wir nicht nachvollziehen. Dies hat übrigens auch unsere neue Mitarbeiterin festgestellt und wir werden dies umgehend ändern. Wir sind überzeugt, dass die Problematik der Subventionsquote (1.1) somit Gegensteuer gegeben wird.

2. Prüfung der Anwendung des Hundereglements

Beschreibung des Sachverhalts:

1. In der Gemeinde Zunzgen sind aktuell 98 Hunde registriert. Im 2012 wurden 18 Hunde neu angemeldet und 15 Hunde abgemeldet. Das Hundereglement sieht in § 8 Abs. 20 vor, dass für jeden neu angemeldeten Hund eine einmalige Einschreibgebühr von Fr. 20 erhoben wird. Von den 18 neu angemeldeten Hunden wurde nur bei 3 Fällen die einmalige Einschreibgebühr erhoben.
2. Zudem ist pro Hund im Haushalt und Kalenderjahr eine jährlich wiederkehrende Gebühr geschuldet. Nach § 3 des Reglements wird bei neu in der Gemeinde gehaltenen Hunden auf die jährliche Gebühr von Fr. 80 beim ersten Hund, respektive Fr. 160 bei jedem weiteren Hund im Haushalt nur verzichtet, sofern für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde oder Kanton Steuern oder Gebühren bezahlt wurden. Die Gebührenpflicht tritt dann erst mit Ablauf der bezahlten Frist ein. Von den im 2012 neu angemeldeten Hunden wurde nur in sechs Fällen eine Gebühr für 2012 erhoben. Da es sich in mehreren Fällen um Welpen handelte, ist nicht davon auszugehen, dass in einer anderen Gemeinde bereits Gebühren erhoben wurden. Hier ist die Gleichbehandlung aller Hundehalter sicherzustellen und die Jahresgebühren konsequent einzufordern.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Ad 2.1.

Selbstverständlich ist die Gebühr gem. Reglement für alle neu angemeldeten Hunde einzuziehen. Hundeanmeldungen gehören nicht zum täglichen Kerngeschäft. Das Einziehen der Gebühr ist vergessen gegangen, resp. nicht allen klar gewesen. Wir weisen darauf hin, dass die Anmeldungen von verschiedenen Personen in Empfang genommen werden. Wir werden hier ansetzen und sicherstellen, dass nicht mehr vergessen geht, die

Anmeldegebühr einzuziehen. Die Mitarbeitenden werden auf §8 des Hundereglements sensibilisiert, womit auch Punkt 2.2 beantwortet wäre.

Nebenbei bemerkt ist die Einschreibgebühr heute (keine Hundemarke mehr nötig, da Chip) unserer Ansicht nach nicht mehr gerechtfertigt. Eine Reglementsänderung wird angestrebt.

3. Prüfung der Anwendung des Behördenreglements

Beschreibung des Sachverhalts:

1. Bei der Überprüfung der Einhaltung des Behördenreglements haben wir festgestellt, dass von den Gemeinderäten neben dem im § 7 des Reglements festgelegten jährlichen Fixum teilweise erhebliche zusätzliche Stunden zum Kommissionstarif von Fr. 30 pro Stunde abgerechnet wurden. In § 8 des Behördenreglements ist festgelegt, welche mit der Behördentätigkeit verbundenen Aufwendungen damit abgegolten sind. Dazu zählen die Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften und Sitzungen, das Aktenstudium und die Vorbereitung der Sitzungen, die Gemeinderatssitzungen selbst, die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlungen sowie die Teilnahme an diesen. Zusammengefasst kann man festhalten, dass mit der Pauschale sämtliche normalen mit der gemeinderätlichen Aufgabenerfüllung zusammenfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen abgegolten sind. Soweit ein Gemeinderat noch Aufgaben in anderen Kommissionen oder Gremien wahrnimmt, wird er für diese Tätigkeiten zusätzlich nach den jeweils gültigen Tarifen entschädigt. Einzig zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird zum Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet. In der Geschäftsordnung des Gemeinderates Zuzügen sind die Zuständigkeit und die Aufgaben eines Gemeinderates in § 22 Kompetenzen und Zuständigkeiten genau beschrieben. Bei der Durchsicht der zusätzlich abgerechneten Leistungen fällt auf, dass es sich dabei nicht um zusätzlichen oder ausserordentlichen Aufwand handelt, sondern um Arbeitsleistungen im normalen Umfeld der gemeinderätlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, oder sogar um Leistungen, die bereits namentlich im Reglement als mit dem Fixum abgegolten erwähnt werden. Dazu gehören u.a. die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, Vorbereitungssitzungen für das Budget 2013, etc. Unter die Rubrik Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften oder Aktenstudium fallen Besprechungen von Vormundschaftsfällen, Einarbeitungstag Spitex, div. Besprechungen im Zusammenhang mit Geschäften der Gemeinde, Waldgänge, Augenschein, Sprechstunde mit dem Gemeindepräsidenten, Gratulationen für Jubilare, etc. Zusätzlich hat sich der Gemeinderat jährlich Pauschalspesen von Fr. 250 genehmigt, welche im Reglement nicht vorgesehen sind.
2. Bei der Überprüfung der Abrechnungen haben wir festgestellt, dass für eine Verwaltungsangestellte, welche als Protokollführerin in der Baukommission tätig ist, im 2011 und 2012 im Umfang von insgesamt 44 Stunden ein Ansatz von Fr. 60 pro Stunde abgerechnet wurde. In der gültigen Personalverordnung der Gemeinde ist in § 15 Abs.3 eindeutig festgehalten, dass für Mitarbeiter der Verwaltung besondere Zulagen für Sitzungsleitung, Protokollführung und Aktuariat nicht ausgerichtet werden. Damit hätten die 44 Stunden nur mit einem Ansatz von Fr. 30 pro Stunde abgerechnet werden dürfen.

Wie bereits im Vorjahr festgehalten ist die GPK der Ansicht, dass die erwähnten Abrechnungen nicht im Einklang mit den massgebenden Reglementen der Gemeinde sind und daher zurückzuerstatten sind.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Ad 3.1.

Richtig ist, dass § 8 des Behördenreglements unter anderem die mit dem Fixum abgegoltenen Tätigkeiten bezeichnet. Gleichzeitig sieht diese Bestimmung für zusätzlichen und ausserordentlichen Aufwand die Entschädigung nach Stunden gem. Behördenansatz vor. Der von der RGPK aus § 8 gezogene Schluss, mit dem Fixum seien „sämtliche normalen mit der gemeinderätlichen Aufgabenerfüllung zusammenfallenden Tätigkeiten und Aufwendungen abgegolten“ ist falsch bzw. unzulässig. § 8 sagt nicht mehr und nicht weniger, als was darin steht: Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen, Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen sowie die Vorbereitung

der GV und die Teilnahme daran werden mit dem Fixum abgegolten. Zusätzlicher und ausserordentlicher Aufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet. Der GR ist der Ansicht, dass operative Tätigkeiten zusätzlichen Aufwand darstellen, ebenso die Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen, Besprechungen etc., die mit der gemeinderätlichen Arbeit zusammenhängen, nicht aber ein bestimmtes Geschäft betreffen. Entgegen der Ansicht der RGPK sind Besprechungen im Zusammenhang mit Geschäften, Augenscheine, Waldgänge, Gratulationen, Besprechungen in Vormundschaftsfällen, weder Vor- noch Nachbereitung von Geschäften oder Sitzungen. Es handelt sich dabei um den Vollzug von Beschlüssen oder schlicht um Tätigkeiten, die mit den Gemeinderatssitzungen und konkreten Gemeinderatsgeschäften nichts zu tun haben. Es kommt dazu, dass derartige Bemühungen sehr häufig während der Arbeitszeit anfallen und einen entsprechenden Arbeitsausfall zur Folge haben.

Der von der RGPK erwähnte § 22 der Geschäftsordnung listet die Zuständigkeiten und Kompetenzen auf. Dieser Bestimmung lässt sich jedoch nicht im Entferntesten entnehmen, wie die Tätigkeiten der Gemeinderäte entschädigt werden.

Die Entschädigungspraxis des Gemeinderats beruht auf einer jahrelangen bewährten Praxis und liegt im Ermessen des Gemeinderats, in das die RGPK nicht einzugreifen hat. Das Behördenreglement lässt dem GR einen Ermessensspielraum, den dieser sehr zurückhaltend ausschöpft. Vergleicht man die effektiv für die gemeinderätliche Tätigkeit aufgewendete Zeit mit den zusätzlich zum Fixum ausbezahlten Stunden, stellt man fest, dass dieser zusätzlich entschädigte Aufwand sehr bescheiden ist.

Der GR betrachtet seine Handhabung des Behördenreglements als gesetzeskonform und kann die Kritik der RGPK nicht nachvollziehen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des von der RGPK für das Jahr 2012 in Rechnung gestellten Aufwands für sinn- und nutzlose Beschwerden und Anzeigen, auf die der RR nicht einmal eintrat.

Was die gerügte Spesenpraxis betrifft, erachtet es der GR als in seiner (Finanz-)Kompetenz liegend, auf aufwändige Detailabrechnungen zu verzichten und eine angemessene Pauschale auszurichten.

Ad. 3.2.

Die RGPK verkennt die Rechts- und Sachlage. Die vom **GR erlassene Personalverordnung** enthält die Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement. § 15 regelt die Entlohnung von Gemeindeangestellten, die in ihrer Funktion als Gemeindeangestellte an Behörden- und Kommissionssitzungen teilnehmen, aber nicht Mitglied der Behörde bzw. der Kommission sind (Beispiel: Gemeindeverwalter nimmt an der GR-Sitzungen teil, bereitet diese vor und verfasst anschliessend das GR-Protokoll). Die von der RGPK angesprochene Verwaltungsangestellte ist **als Einwohnerin Mitglied der Baukommission** und deren Protokollführerin. (vgl. auch § 9 Verwaltungs- und Organisationsreglement). Für die Entschädigung gilt dementsprechend das Behördenreglement.

Im Sinne der Transparenz erlaubt sich der Gemeinderat die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Tätigkeiten der RGPK im Jahr 2012 zu informieren:

09. Dezember 2011	Das Strafgericht verurteilt den Treuhänder B wegen Veruntreuung.
22. Januar 2012	Die RGPK verlangt Informationen und Akten zum Fall B, um die Behandlung dieser Angelegenheit durch den GR zu prüfen.
Februar/März 2012	Die RGPK prüft den Fall B.
13. März 2012	GR tritt in Ausstand und schickt Akten B an RR mit der Bitte, allenfalls nötige Massnahmen zu ergreifen.
14. März 2012	RGPK erstattet in der Sache B einen Bericht an den RR mit zahlreichen Vorwürfen an die Adresse des GR.
03. Juni 2012	Bericht der RGPK an die Gemeindeversammlung über die Geschäftsführung des GR im Jahr 2011. U.a. Verdacht der ungetreuen Amtsführung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung an die Adresse des GR.
03. Juni 2012	Bericht der RGPK zur Rechnung 2011 an die Gemeindeversammlung mit zahlreichen Vorwürfen an den GR und Verdacht der ungetreuen Amtsführung.
15. Juni 2012	RGPK erstattet Aufsichtsbeschwerde an RR wegen diverser angeblicher Verfehlungen des GR.
21. Juni 2012	Die EWG genehmigt die Rechnung 2011 und nimmt den Bericht zur Geschäftsführung 2011 zur Kenntnis.
03. Juli 2012	GR erstattet beim RR Beschwerde gegen die RGPK wegen ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äusserungen (öffentlicher Verdacht strafbarer Handlungen).
17. Juli 2012	RGPK erstattet Aufsichtsbeschwerde beim RR gegen den Gemeindepräsidenten wegen angeblicher Falschaussagen etc. anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni.
20. September 2012	Die EGV weist den Antrag der RGPK, das Protokoll der EGV vom 21. Juni zurückzuweisen ab und genehmigt mit 24 gegen 4 Stimmen das Protokoll.
19. November 2012	RGPK erstattet Bericht zum Budget 2013 und bezichtigt den GR der „Beratungsresistenz“ und beantragt, das Budget, da falsch, zurückzuweisen.
5. Dezember 2012	EGV weist den Rückweisungsantrag der RGPK mit grossem Mehr ab und genehmigt das Budget 2013 unverändert mit überwältigendem Mehr gegen 5 Stimmen.
5. Dezember 2012	RR weist sämtliche Beschwerden von der Hand, das heisst er tritt darauf gar nicht ein und lädt GR und RGPK zu einer Aussprache ein.
04. Februar 2013	Aussprache mit RR Ballmer. Dieser bestätigt nochmals, dass RR keine Veranlassung sieht, auf die Beschwerden einzutreten und irgendwelche Massnahmen gegen den GR zu treffen. Angebot des GR, unter das Vergangene einen Schlussstrich zu ziehen. Eine Antwort der RGPK zu diesem Angebot steht bis heute aus.

Fazit des Gemeinderats (GR):

Die Beschwerden und Berichte der RGPK haben folgendes gebracht:

- Negative Berichterstattung in den Medien
- Gehässige Diskussionen in der Gemeindeversammlung
- Unzählige Seiten an Papier
- Zerstörtes Vertrauensverhältnis zwischen GR und RGPK
- Kosten (Sitzungsgelder RGPK) von über CHF 10'000 zulasten der Steuerzahler
- Übermässige Arbeitsbelastung des GR durch überflüssige Beschwerden der RGPK
- **Die unzähligen Beanstandungen und Vorwürfe der RGPK an die Adresse des GR lösten sich in Luft auf, kein einziger Antrag der RGPK an den RR oder an die Gemeindeversammlung wurde gutgeheissen.**